

Freunde des Sechz'ger Stadions e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freunde des Sechz'ger Stadions e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Sports.
2. die Förderung der Erziehung.
3. die Förderung der Altenpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Spenden und Weitergabe der Erlöse an

- die Landeshauptstadt München zur Verwendung für den Erhalt und den Ausbau des Städt. Stadions an der Grünwalder Straße.
- Einrichtungen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen hauptsächlich im Stadtteil Giesing (z. B. Kinderhorte, Kindergärten)
- Einrichtungen, hauptsächlich im Stadtteil Giesing die der Altersfürsorge dienen (z.B. Altenpflegeheime).

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks führt der Verein Veranstaltungen, Spendenaktionen und sonstige Aktivitäten durch, die dem Erhalt und Ausbau des Städt. Stadions an der Grünwalder Straße, der Erziehung von Kindern und Jugendlichen und der Altersfürsorge dienen.

Daneben ist der Zweck des Vereins die Förderung des Erhalts und Ausbaus des Städtischen Stadions an der Grünwalder Straße und die Förderung einer sportlichen, sinnvollen Nutzung des Städtischen Stadions an der Grünwalder Straße.

§ 3 Verwendung finanzieller Mittel

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Einzelfall kann der Vorstand beschließen, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewendet wurden, dem Träger dieser Unkosten erstattet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft; Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht

verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge, die grundsätzlich jährlich zur Zahlung fällig sind. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu entrichten.

Erfolgt der Beitritt während des Geschäftsjahres, so ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach dem Beitritt zu zahlen.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen mit Zustimmung oder Genehmigung Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Vereins, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einen Monat nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist, einlegen. Zur Bestätigung des Ausschlussbeschlusses ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn mit der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst zum Ende des Kalenderjahres, zusammen.

2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder per e-Mail einberufen. Sie ist ebenfalls auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.

- c) die Entlastung des Vorstands.
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - g) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Art der jeweiligen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen einer Frist von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren besitzen kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder erfolgen.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn niemand diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann derjenige mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei weiteren Beisitzern.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen; er ist ehrenamtlich tätig.

5. Der Verein wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

b) Ausführung und Überwachung der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht hierbei nicht angekündigt werden. Zur wirksamen Beschlussfassung müssen mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sein beziehungsweise an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beziehungsweise per e-Mail beschließen.

8. Die nähere Aufgabenverteilung des Vorstandes wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder den Verein für aufgelöst erklären.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Traditions- und Sportverein Weiß-Blau Sechzgerstadion e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für seinen Satzungszweck zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, 10.06.2006